

# Bundesgesetzblatt <sup>2845</sup>

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 11. Dezember 1997

Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 97	<b>Gesetz zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)</b> ..... FNA: 400-2, 315-1, 400-1, 860-8, 102-1, 310-4, 361-1, 51-1, 211-1 GESTA:C018	2846
5. 12. 97	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes</b> ..... FNA: 1103-1 GESTA:B083	2851
4. 12. 97	Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV) ..... FNA: neu: 26-7-2; 26-7-1	2852
4. 12. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung) ..... FNA: 9502-13-5	2853
8. 12. 97	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997 ..... FNA: 860-4-1-3-2	2857
8. 12. 97	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen ..... FNA: 2129-8-10-1	2858
27. 11. 97	Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG ..... FNA: 900-10-4-9	2859
20. 11. 97	Berichtigung der Nachweisverordnung ..... FNA: 2129-27-2-3	2860
20. 11. 97	Berichtigung der Transportgenehmigungsverordnung ..... FNA: 2129-27-2-4	2861
20. 11. 97	Berichtigung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung ..... FNA: 2129-27-2-7	2862
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45, Nr. 46, Nr. 47 und Nr. 48 .....	2863
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	2866

**Gesetz  
zur Abschaffung der  
gesetzlichen Amtspflegschaft und  
Neuordnung des Rechts der Beistandschaft  
(Beistandschaftsgesetz)**

**Vom 4. Dezember 1997**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des  
Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1600c wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Zustimmung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.“
2. In § 1629 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt nicht für die Feststellung der Vaterschaft.“
3. Die §§ 1685, 1686, 1689 bis 1692, 1706 bis 1710 werden aufgehoben.
4. Nach § 1711 wird folgender Titel eingefügt:  
„Siebenter Titel  
Beistandschaft

**§ 1712**

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Elternteils wird das Jugendamt Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der Vaterschaft,
2. die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einschließlich der Ansprüche auf eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie die Verfügung über diese Ansprüche; ist das Kind bei einem Dritten entgeltlich in Pflege, so ist der Beistand berechtigt, aus dem vom Unterhaltspflichtigen Geleisteten den Dritten zu befriedigen.

(2) Der Antrag kann auf einzelne der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt werden.

**§ 1713**

(1) Den Antrag kann ein Elternteil stellen, dem für den Aufgabenkreis der beantragten Beistandschaft die alleinige elterliche Sorge zusteht oder zustünde, wenn das Kind bereits geboren wäre. Der Antrag kann auch von einem nach § 1776 berufenen Vormund gestellt werden. Er kann nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

(2) Vor der Geburt des Kindes kann die werdende Mutter den Antrag auch dann stellen, wenn das Kind, sofern es bereits geboren wäre, unter Vormundschaft stünde. Ist die werdende Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann sie den Antrag nur selbst stellen; sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Für eine geschäftsunfähige werdende Mutter kann nur ihr gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen.

**§ 1714**

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Dies gilt auch, wenn der Antrag vor der Geburt des Kindes gestellt wird.

**§ 1715**

(1) Die Beistandschaft endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt. § 1712 Abs. 2 und § 1714 gelten entsprechend.

(2) Die Beistandschaft endet auch, sobald der Antragsteller keine der in § 1713 genannten Voraussetzungen mehr erfüllt.

**§ 1716**

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft mit Ausnahme derjenigen über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und die Rechnungslegung sinngemäß; die §§ 1791, 1791c Abs. 3 sind nicht anzuwenden.

**§ 1717**

Die Beistandschaft tritt nur ein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie endet, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründet. Dies gilt für die Beistandschaft vor der Geburt des Kindes entsprechend.“

5. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches werden die bisherigen Überschriften „Siebenter Titel“ und „Achter Titel“ zu den Überschriften „Achter Titel“ und „Neunter Titel“.

6. § 1912 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes  
über die Angelegenheiten  
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fas-

sung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. § 35b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.
  - b) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Komma nach dem Wort „Mündel“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden jeweils die Worte „oder das Kind“ gestrichen.
2. § 36 Abs. 5 wird aufgehoben.
3. In § 36a Satz 1 werden die Worte „oder Pflegers“ sowie in der Klammer die Angabe „§ 1708,“ gestrichen.
4. In § 36b Satz 1 werden die Worte „oder Pflegschaft“ gestrichen.
5. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Beistandschaft oder Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.
6. In § 40 werden die Worte „oder die Pflegschaft nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ gestrichen.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Beistandschaft“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft anhängig ist.“
8. In § 44 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Vormundschaft“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.
9. In § 46 Abs. 3 werden die Worte „die Beistandschaft“ gestrichen.
10. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„(3) Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.“
11. In § 48 werden die Worte „oder die Geburt eines nicht-ehelichen Kindes“ gestrichen.
12. § 49 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j wird aufgehoben.
13. § 57 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Komma nach dem Wort „Vormund“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.
14. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Komma nach dem Wort „Vormünder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Die Worte „oder Beistände“ werden gestrichen.

15. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Komma nach dem Wort „Pflegschaft“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - bb) Die Worte „oder Beistand“ werden gestrichen.

### Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 143 wird folgender Artikel 144 eingefügt:

#### ● „Artikel 144

Die Landesgesetze können bestimmen, daß das Jugendamt die Beistandschaft mit Zustimmung des Elternteils auf einen rechtsfähigen Verein übertragen kann, dem dazu eine Erlaubnis nach § 54 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“

2. Nach Artikel 222 wird folgender Artikel 223 eingefügt:

#### „Artikel 223

#### Übergangsvorschrift zum Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997

(1) Bestehende gesetzliche Amtspflegschaften nach den §§ 1706 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der bisherige Amtspfleger wird Beistand. Der Aufgabenkreis des Beistands entspricht dem bisherigen Aufgabenkreis; vom 1. Januar 1999 an fallen andere als die in § 1712 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Aufgaben weg. Dies gilt nicht für die Abwicklung laufender erbrechtlicher Verfahren nach § 1706 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Soweit dem Jugendamt als Beistand Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Andere Beistandschaften des Jugendamts enden am 1. Juli 1998.

(3) Soweit anderen Beiständen als Jugendämtern Aufgaben nach § 1690 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen wurden, werden diese Beistandschaften am 1. Juli 1998 zu Beistandschaften nach den §§ 1712 bis 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Diese Beistandschaften enden am 1. Januar 1999.“

3. Artikel 230 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 230  
Inkrafttreten

Das Bürgerliche Gesetzbuch und dieses Einführungsgesetz treten für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach Maßgabe der folgenden Übergangsvorschriften in Kraft.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. die Beratung und Unterstützung von Müttern nichtehelicher Kinder sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),“.

b) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4.

3. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Vierter Abschnitt

Beistandschaft, Pflegschaft und  
Vormundschaft für Kinder und Jugendliche“.

4. Nach der Überschrift des Vierten Abschnitts des Dritten Kapitels wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Beratung und Unterstützung  
von Müttern nichtehelicher Kinder

(1) Das Jugendamt hat unverzüglich nach der Geburt eines nichtehelichen Kindes der Mutter Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfest-

lung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Hierbei hat es hinzuweisen auf

1. die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,

2. die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,

3. die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder zur Leistung einer an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 beurkunden zu lassen,

4. die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten. Das Gespräch soll in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden, wenn diese es wünscht.

(2) Ist anzunehmen, daß ein Kind nichtehelich geboren werden wird, kann das Jugendamt nach Absatz 1 tätig werden.

(3) Ergibt sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, daß ein Kind oder ein Jugendlicher nichtehelich ist, so hat das Gericht dem Jugendamt Mitteilung zu machen. Absatz 1 gilt entsprechend.“

5. § 53 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Gegenvormundschaft gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

6. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein rechtsfähiger Verein kann Pflegschaften oder Vormundschaften übernehmen, wenn ihm das Landesjugendamt dazu eine Erlaubnis erteilt hat. Er kann eine Beistandschaft übernehmen, soweit Landesrecht dies vorsieht.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Komma nach dem Wort „Einzelvormündern“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Beiständen“ gestrichen.

7. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Beistandschaft,

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

(1) Das Jugendamt wird Beistand, Pfleger oder Vormund in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen (Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft).

(2) Das Jugendamt überträgt die Ausübung der Aufgaben des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormunds einzelnen seiner Beamten oder Angestellten. Die Übertragung gehört zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. In dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen ist der Beamte oder Angestellte gesetzlicher Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Führung der Beistandschaft,  
der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft“.
  - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Auf die Führung der Beistandschaft, der  
Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft sind  
die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht etwas  
anderes bestimmt.“
9. § 57 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 57  
Mitteilungspflicht des Jugendamts  
Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht  
unverzüglich den Eintritt einer Vormundschaft mitzu-  
teilen.“
10. § 58 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 58  
Gegenvormundschaft des Jugendamts  
Für die Tätigkeit des Jugendamts als Gegenvor-  
mund gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.“
11. § 68 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Ab-  
satz 3 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Amts-  
pflegschaft“ das Wort „Beistandschaft,“ eingefügt.
  - In Absatz 5 werden die Worte „als Beistand oder“  
gestrichen.
12. In § 76 Abs. 1 wird die Angabe „52“ durch die Angabe  
„52a“ ersetzt.
13. § 85 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
- Das Komma nach dem Wort „Pfleger“ wird  
durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - Die Worte „oder Beistandschaft“ werden gestrichen.
14. § 87c wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Örtliche Zuständigkeit  
für die Beistandschaft, die Amts-  
pflegschaft und die Amtsvormundschaft“.
  - In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pfleger  
oder“ gestrichen.
  - Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
  - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „die  
Amtspflegschaft oder“ und nach den Worten  
„die Weiterführung der“ die Worte „Amts-  
pflegschaft oder“ gestrichen.
    - In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „die  
Amtspflegschaft oder“ gestrichen.
    - In Satz 2 werden die Worte „Pfleger oder  
die“ gestrichen.
  - In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „die Beistand-  
schaft und“ gestrichen.
- f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Für die Beratung und Unterstützung nach  
§ 52a sowie für die Beistandschaft gilt Absatz 1  
Satz 1 und 3 entsprechend. Sobald der allein  
sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen  
Aufenthalt im Bereich eines anderen Jugendamts  
nimmt, hat das die Beistandschaft führende  
Jugendamt bei dem Jugendamt des anderen  
Bereichs die Weiterführung der Beistandschaft zu  
beantragen; Absatz 2 Satz 2 und § 86d gelten ent-  
sprechend.“
15. § 87d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pfle-  
ger“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die  
Worte „oder Beistand“ gestrichen.
  - In Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort  
„Pfleger“ durch das Wort „oder“ ersetzt und  
werden die Worte „oder Beistandschaften“ gesti-  
chen.
16. § 99 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Erhebungsmerkmal bei den Erhebungen über  
die Amtspflegschaft und die Amtsvormundschaft  
sowie die Beistandschaft ist die Zahl der Kinder und  
Jugendlichen unter
- gesetzlicher Amtsvormundschaft,
  - bestellter Amtsvormundschaft,
  - bestellter Amtspflegschaft sowie
  - Beistandschaft,
- gegliedert nach Geschlecht, Art des Tätigwerdens  
des Jugendamts sowie nach deutscher und ausländi-  
scher Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer).“

## Artikel 5

### Änderung sonstigen Bundesrechts

#### § 1

#### Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörig-  
keitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-  
rungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fas-  
sung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom  
18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird  
aufgehoben.

#### § 2

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Nach § 53 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesge-  
setzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentli-  
chten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546) geän-  
dert worden ist, wird folgender § 53a eingefügt:

#### „§ 53a

Wird in einem Rechtsstreit ein Kind durch einen Bei-  
stand vertreten, so ist die Vertretung durch den sorge-  
berechtigten Elternteil ausgeschlossen.“

## § 3

**Änderung der Kostenordnung**

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

## 1. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Vormundschaft, Dauerbetreuung und Dauerpflegschaft“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Betreuungen“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und Beistandschaften“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „eine Vormundschaft in eine Pflegschaft oder“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Betreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.

## 2. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Betreuung und Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen“.
- b) In Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Pflegschaften“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaften“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.
- d) In Satz 5 wird das Komma nach dem Wort „Dauerbetreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder -beistandschaft“ gestrichen.

3. In § 95 Abs. 1 Satz 3 wird das Komma nach dem Wort „Dauerbetreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt, werden die Worte „oder -beistandschaft“ gestrichen, wird das Komma nach dem Wort „Betreuung“ durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Worte „oder Beistandschaft“ gestrichen.

## § 4

**Änderung des Soldatengesetzes**

In § 21 Satz 1 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1737), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, werden die Worte „Beistandes oder“ gestrichen.

## § 5

**Änderung des Personenstandsgesetzes**

Nach § 21a des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054) geändert worden ist, wird folgender § 21b eingefügt:

## „§ 21b

Der Standesbeamte hat die Geburt eines nichtehelichen Kindes unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen. Ist die Mutter minderjährig, so ist ihr religiöses Bekenntnis anzugeben, wenn es im Geburtseintrag enthalten ist.“

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Schmidt-Jortzig

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Claudia Nolte

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesministergesetzes**

**Vom 5. Dezember 1997**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Treffen Übergangsgeld und Ruhegehalt nach § 15 oder § 17 zusammen, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert, bevor auf das Übergangsgeld und das Ruhegehalt sonstige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften angewandt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Auf das nach Anwendung sonstiger Anrechnungs- und Ruhensvorschriften verbleibende Übergangsgeld werden ab dem zweiten Monat alle Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit angerechnet.“

2. Dem § 21a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Amtsverhältnis als Mitglied der Bundesregierung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes vom 5. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2851) geendet, findet § 14 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Dezember 1997

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Kanther

**Verordnung  
über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens  
vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung  
eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags  
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV)**

**Vom 4. Dezember 1997**

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) verordnet das Bundesministerium des Innern:

**§ 1**

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist zuständig für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (BGBl. 1994 II S. 791) in Bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Mitgliedstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrags an einen anderen Mitgliedstaat,
4. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Mitgliedstaats und
5. die Übermittlung personenbezogener Informationen.

**§ 2**

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für die Ausführung des Übereinkommens in Bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrags und
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen,

wenn sie einen Ausländer im grenznahen Raum in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise aus einem angrenzenden Mitgliedstaat antreffen und in diesem eine mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde für die Entscheidung über das Ersuchen oder den Rückübernahmeantrag zuständig ist. Satz 1 gilt nicht für die Zollverwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung von Aufgaben der polizeilichen Kontrolle des

grenzüberschreitenden Verkehrs nach dem Bundesgrenzschutzgesetz betraut ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind zuständig für die Ausführung des Übereinkommens in Bezug auf

1. die Entscheidung über das Ersuchen eines angrenzenden Mitgliedstaats, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines angrenzenden Mitgliedstaats und
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen, wenn das Ersuchen oder der Rückübernahmeantrag von einer mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörde des angrenzenden Mitgliedstaats gestellt wird und diese den Ausländer im grenznahen Raum im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen hat.

(3) Zuständig sind die unteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, in den Fällen des Absatzes 2 die für den dem Aufgriffsort im Ausland gegenüberliegenden Grenzschnitt zuständige Behörde.

**§ 3**

Die Zuständigkeit geht auf das Bundesamt über, wenn

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 die zuständige Behörde dem Bundesamt mitteilt, daß die Überstellung an den angrenzenden Mitgliedstaat nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Antreffen des Ausländers erfolgen kann, spätestens jedoch, wenn die Überstellung nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt ist,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 die zuständige Behörde dem Bundesamt mitteilt, daß sie nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingang über das Übernahmeersuchen oder den Rückübernahmeantrag entscheiden kann, spätestens jedoch, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden entschieden hat.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1914) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1997

Der Bundesminister des Innern  
Kanter

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt  
(3. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung)**

**Vom 4. Dezember 1997**

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

**Artikel 1**

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. II S. 3830, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1997, BGBl. II S. 2123), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. 1995 II S. 1058) bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.“

2. § 2 Abs. 4 und die Tabelle werden wie folgt gefaßt:

„(4) Die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen B 1 und B 2 zum ADNR ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht. Das Wort „Hafenbehörde“ bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundesbehörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle. Untersuchungskommission ist die für den Vollzug der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung zuständige Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt (Zentralstelle SUK/SEA) bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest mit den bei ihren Außenstellen gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen.“

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Untersuchungskommission
10 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Zentralstelle SUK/SEA
10 280	Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der – Feuerlöschgeräte – Feuerlöschschläuche – besondere Ausrüstung	Zentralstelle SUK/SEA
10 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
10 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
10 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Untersuchungskommission
10 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Untersuchungskommission
10 308	Genehmigung von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentralstelle SUK/SEA
10 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
10 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen	Zentralstelle SUK/SEA

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10 409	Genehmigung zum Umladen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
10 416	Genehmigung zum Füllen und Entleeren von Behältern (Containern), Tankfahrzeugen, Großpack- mitteln (IBC) und Tankcontainern auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 414 (7)	Genehmigung von Ausnahmen bei Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schiffahrtsamt
11 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
41 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
52 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
52 408	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
52 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
71 002 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 112	Festlegung von Maßnahmen bei Beförderung nach Sondereinbarung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 381	Entgegennahme einer Benachrichtigung	Bundesamt für Strahlenschutz
71 415 in Verbindung mit 6002 und mit Rn. 2716 ADR	Festlegung von Vorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit bei beschädigten oder undichten Versandstücken	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutz- polizei
71 418	Entgegennahme der Mitteilung über unzustellbare Sendung sowie Erteilung von Weisungen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion, Wasser- und Schiffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei oder sonstige nach Landesrecht zuständige Behörde
71 429	Zulassung von Versandstücken in Verbindung mit Rn. 3752 bis 3754 ADR	Bundesamt für Strahlenschutz
210 014	Feststellung, ob elektrische Einrichtung geprüft und zugelassen ist	Untersuchungskommission

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210 206	Zulassung von Gasspüranlagen	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
210 251	Zulassung von Personen zur Prüfung der elektrischen Einrichtung	Zentralstelle SUK/SEA
210 280	Zulassung von Personen zur Prüfung der – Lade- und Löschschläuche – Feuerlöschgeräte – Feuerlöschschläuche – besonderen Ausrüstung	Zentralstelle SUK/SEA
210 282 (3)	Ausstellung eines Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
210 282 (7)	Einziehung des Zulassungszeugnisses Zurückhaltung des Zulassungszeugnisses	Untersuchungskommission
210 282 (8)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Untersuchungskommission
210 283	Ausstellung eines vorläufigen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Festlegung zusätzlicher Bedingungen	Untersuchungskommission
210 307	Zulassung von Entgasungsplätzen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
210 308	Genehmigung von Reparatur- und Wartungsarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
210 308	Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentral- stelle SUK/SEA
210 315 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Tankschiffen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
210 315 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Tankschiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 317 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
210 317 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ G-Schiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 318 (2)	Bescheinigung für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Wasser- und Schiffahrtsdirektion
210 318 (3) und (5)	Festlegung des Ablaufs und Inhalts von Fachprüfungen und Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige auf Typ C-Schiffen	Zentralstelle SUK/SEA
210 407	Genehmigung besonderer Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
210 409	Genehmigung von Lade- und Löscharbeiten	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
210 415 (2)	Zulassung von sachkundigen Personen oder Firmen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Zentral- stelle SUK/SEA
	Zulassung von Stellen zur Reinigung von Tankschiffen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsdirektion
210 424	Festlegung von Ausnahmen für das Löschen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
210 504 (2)	Befreiung von der Pflicht, beim Stilliegen in Hafenbecken einen Sachkundigen an Bord zu haben	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
210 504 (4)	Festlegung von anderen Abständen beim Stilliegen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt
311 223 (1)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
311 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrischen Anlagen	Untersuchungskommission
321 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
321 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
321 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Untersuchungskommission
331 212 (6)	Zulassung von Flammendurchschlagsicherungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 221 (9) und (10)	Zulassung von Probeentnahmeeinrichtungen	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
331 223 (5)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Bundesministerium für Verkehr
331 250 (2)	Sichtvermerk auf Unterlagen für die elektrische Einrichtung	Untersuchungskommission

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Verordnung  
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1997**

**Vom 8. Dezember 1997**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Sachbezugsverordnung 1997**

Die Sachbezugsverordnung 1997 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1863), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „für das Kalenderjahr 1997“ und in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung die Jahreszahl „1997“ gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „351“ durch die Zahl „356“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Zahl „77“ durch die Zahl „78“ und jeweils die Zahl „137“ durch die Zahl „139“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „337“ durch die Zahl „347“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,35“ durch die Zahl „5,50“ und die Zahl „4,35“ durch die Zahl „4,50“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,20“ durch die Zahl „4,30“ und die Zahl „3,60“ durch die Zahl „3,70“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

6. Nach § 7 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 8

Anwendungszeitraum

Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten für das Arbeitsentgelt, das den Entgeltabrechnungszeiträumen des Jahres 1998 zuzuordnen ist.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit  
und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen**

**Vom 8. Dezember 1997**

Auf Grund

- des § 34 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 34 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des § 2a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1975 (BGBl. I S. 2919) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung,
- des § 38 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gleichwertigkeitsklausel

Den Kraftstoffen nach den §§ 2, 3 und 4 sind solche Kraftstoffe gleichgestellt, die einer anderen Norm oder technischen Spezifikation entsprechen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft ist, soweit diese Normen oder technischen Spezifikationen mit den europäischen Normen (DIN EN 228, DIN EN 589, DIN EN 590, Ausgabe Mai 1993) übereinstimmen und die ein gleichwertiges Niveau der Beschaffenheit für die gleichen klimatischen Anforderungen sicherstellen.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 und 3 Satz 1 und Nr. 4 werden jeweils nach dem Wort „entsprechen“ die Wörter „oder gleichwertig nach § 4a sind“ eingefügt.

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Unterrichtung des Auszeichnungspflichtigen

Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Kraftstoffe in den Verkehr bringt, hat den Auszeichnungspflichtigen bei Anlieferung der Ware darüber zu unterrichten, daß die Kraftstoffe

1. den Mindestanforderungen
    - a) nach § 2 oder
    - b) nach § 3 oder 4 entsprechen oder
  2. nach § 4a gleichwertig sind.“
4. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4 oder 4a“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Zahl „4“ ein Komma und die Angabe „jeweils auch in Verbindung mit § 4a,“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4“ ersetzt.
  - c) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„4. entgegen § 7 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 den Auszeichnungspflichtigen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Dezember 1997

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Sechste Anordnung  
zur Änderung der Anordnung  
zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständig-  
keiten für den Bereich der Deutschen Post AG,  
der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG**

**Vom 27. November 1997**

Die Anordnung zur Übertragung dienstrechtlicher Zuständigkeiten für den Bereich der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 1043), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 21. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2628), wird wie folgt geändert:

I.

1. In Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c wird nach den Wörtern „den Direktionen“ eingefügt:  
„– den Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“.
2. In Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe c wird nach den Wörtern „der Direktionen“ eingefügt:  
„– der Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“.
3. In Abschnitt II Buchstabe c erster Spiegelstrich wird nach den Wörtern „der Direktionen“ eingefügt „der Bezirksbüros für Personal- und Rechtsservice,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1997

Bundesministerium  
für Post und Telekommunikation  
Im Auftrag  
Rottmann

## Berichtigung der Nachweisverordnung

Vom 20. November 1997

Die Anlage 1 zur Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im Feld „Für Vermerke des Abfallerzeugers“ des Formblatts Deckblatt Entsorgungsnachweise (EN) ist über den drei sechsstelligen Feldern jeweils die Angabe  
 „Datum  
 Tag, Monat, Jahr“  
 einzusetzen.
2. Das Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE) ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Kopf der Seite 1 ist die Angabe „zu lfd. Nr.“ zu ersetzen durch „lfd. Nr.“.
  - b) In Nummer 1.2 sind die Wörter „der Anlage“ zu ersetzen durch „des Anhangs“.
  - c) Das zwölfstellige und das vierstellige Feld, die im Kopf der Seite 1 enthalten sind, sind jeweils mit den zugehörigen Texten auch im Kopf der Seite 2 einzusetzen.
  - d) In Nummer 4.1 ist das Wort „Anfalls“ zu ersetzen durch „Abfalls“.
3. Das Formblatt Deklarationsanalyse (DA) ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Kopf der Seite 1 ist die Angabe „zu lfd. Nr.“ zu ersetzen durch „lfd. Nr.“.
  - b) Das zwölfstellige und das vierstellige Feld, die im Kopf der Seite 1 enthalten sind, sind jeweils mit den zugehörigen Texten auch im Kopf der Seite 2 einzusetzen.
- c) In Nummer 40 ist das Wort „Nachreaktionen“ zu ersetzen durch „Nachreaktionen“.
- d) In Nummer 40.1 ist die Angabe „a)“, in Nummer 40.2 die Angabe „b)“, in Nummer 40.3 die Angabe „c)“, in Nummer 40.4 die Angabe „d)“ zu streichen.
- e) In Nummer 41 sind der Fußnotenhinweis <sup>1)</sup> zu ersetzen durch <sup>2)</sup> und das Ausfüllfeld zu streichen.
- f) In Nummer 41.1 ist die Angabe „a)“, in Nummer 41.2 die Angabe „b)“ zu streichen.
4. Das Formblatt Annahmeerklärung (AE) ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Kopf der Seite 1 ist die Angabe „zu lfd. Nr.“ zu ersetzen durch „lfd. Nr.“.
  - b) Das zwölfstellige und das vierstellige Feld, die im Kopf der Seite 1 enthalten sind, sind jeweils mit den zugehörigen Texten auch im Kopf der Seite 2 einzusetzen.
5. In Nummer 1.4 der Anzeige gemäß § 11 der Nachweisverordnung des Formblatts Deckblatt Anzeige/Antrag (AA) ist die Angabe „Nachwverordnung“ zu ersetzen durch „NachwV“.
6. Der Begleitschein, Blatt 1 bis Blatt 6, ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Feld Frei für Vermerke/Übernahmeschein-Nummern ist das Wort „Sammelentsorgungsnachweis“ zu ersetzen durch „Sammelentsorgungsnachweises“.
  - b) Im Feld Weitere an der Beförderung beteiligte Firmen sind in der rechten Spalte die Wörter „Beförderer (nur Name, Anschrift)“ zu ersetzen durch „Firmenname, Anschrift“.

Bonn, den 20. November 1997

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Stolz

**Berichtigung  
der Transportgenehmigungsverordnung**

**Vom 20. November 1997**

Die Anlage 1 zur Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411) ist wie folgt zu berichtigen:

Das Formblatt Antrag Transportgenehmigung (AT) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Auf Seite 1, Nummer 1.2, muß das Feld unter der Angabe „Straße“ statt 61 Stellen richtig 60 Stellen und das Feld unter der Angabe „Hausnr.“ statt 4 Stellen richtig 5 Stellen haben.
2. Auf Seite 1, Nummer 2.2 und 2.5, ist jeweils über dem sechsstelligen Feld statt der Angabe „Ausstellungsdatum“ die Angabe  
„Ausstellungsdatum  
Tag, Monat, Jahr“  
einzusetzen.
3. Auf Seite 2, Nummer 3.4 und 4.2, ist jeweils über dem sechsstelligen Feld statt der Angabe „Ausstellungsdatum“ die Angabe  
„Ausstellungsdatum  
Tag, Monat, Jahr“  
einzusetzen.

Bonn, den 20. November 1997

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Stolz

**Berichtigung  
der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung**

**Vom 20. November 1997**

Die Anlage 1 zur Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Das Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE) ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Kopf der Seite 1 ist die Angabe „zu lfd. Nr.“ zu ersetzen durch „lfd. Nr.“.
  - b) In Nummer 1.2 sind die Wörter „der Anlage“ zu ersetzen durch „des Anhangs“.
  - c) Das zwölfstellige und das vierstellige Feld, die im Kopf der Seite 1 enthalten sind, sind jeweils mit den zugehörigen Texten auch im Kopf der Seite 2 einzusetzen.
  - d) In Nummer 4.1 ist das Wort „Anfalls“ zu ersetzen durch „Abfalls“.
2. Das Formblatt Annahmeerklärung (AE) ist wie folgt zu berichtigen:
  - a) Im Kopf der Seite 1 ist die Angabe „zu lfd. Nr.“ zu ersetzen durch „lfd. Nr.“.
  - b) Das zwölfstellige und das vierstellige Feld, die im Kopf der Seite 1 enthalten sind, sind mit den zugehörigen Texten auch im Kopf der Seite 2 einzusetzen.

Bonn, den 20. November 1997

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Im Auftrag  
Stolz

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 45, ausgegeben am 25. November 1997

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 13. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> GESTA: XE025	1830
17. 11. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	1839
17. 11. 97	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Hongkongs zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	1848
18. 11. 97	<b>Gesetz zu dem Europa-Abkommen vom 10. Juni 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits</b> .....	1855
17. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	1985
17. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	1985
17. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften .....	1986
17. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....	1986
21. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kuwaitischen Investitionsförderungsabkommens .....	1987
21. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle .....	1987
22. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen .....	1988

---

**Preis dieser Ausgabe:** 30,80 DM (28,00 DM zuzüglich 2,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 31,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 46, ausgegeben am 26. November 1997**

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 97	<b>Gesetz zu dem Vierten Protokoll vom 15. April 1997 zum Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen</b> ..... GESTA: XE037	1990
29. 7. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	2002
22. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	2003
22. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens .....	2004

**Preis dieser Ausgabe:** 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 47, ausgegeben am 8. Dezember 1997**

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 97	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (2. Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See) .....	2006
3. 12. 97	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Asiatische Entwicklungsbank .....	2024
1. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes .....	2032
22. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums .....	2044

**Preis dieser Ausgabe:** 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,55 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 48, ausgegeben am 11. Dezember 1997**

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Dezember 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Barbados über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	2047
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	2055
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> .....	2064

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..... GESTA: XE028	2072
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 11. August 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..... GESTA: XE029	2080
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..... GESTA: XE031	2088
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen</b> .. GESTA: XE032	2098
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ... GESTA: XE033	2106
5. 12. 97	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen</b> ..... GESTA: XE034	2116
27. 11. 97	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 100 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der batteriebetriebenen Elektrofahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Bauweise und die Betriebssicherheit (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 100) .....	2121
27. 11. 97	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 102 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung einer Kurzkupplungseinrichtung und von Fahrzeugen hinsichtlich des Anbaues eines genehmigten Typs einer Kurzkupplungseinrichtung (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 102) .....	2122
4. 12. 97	Dritte Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel .....	2123

**Die**

- a) ECE-Regelung Nr. 100,  
 b) ECE-Regelung Nr. 102 und  
 c) Anlage 1 zur Dritten Verordnung zur Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und der Änderungen der Anlage B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 4. Dezember 1997

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 16,15 DM (14,00 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 17,25 DM.  
**Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 100):** 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.  
**Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 102):** 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.  
**Preis des Anlagebandes (ADNR):** 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,55 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
15. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2016/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1098/94 hinsichtlich der regionalen Grundflächen in Deutschland	L 284/34	16. 10. 97
15. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2017/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1237/95 mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates berücksichtigten Ertragsstabilisator	L 284/36	16. 10. 97
15. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2020/97 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1997/98	L 284/39	16. 10. 97
15. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2021/97 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1998	L 284/42	16. 10. 97
13. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2028/97 des Rates zur Festlegung der nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 von der Gemeinschaft zu liefernden Getreidemenge	L 285/4	17. 10. 97
16. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2029/97 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96	L 285/5	17. 10. 97
17. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2040/97 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1763/96 mit Übergangsmaßnahmen zur Verwaltung der Grundflächen in den neuen deutschen Ländern	L 286/1	18. 10. 97
17. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2042/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1261/96 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für Weinbauerzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 286/3	18. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2049/97 der Kommission zur Festsetzung des Interventionspreises von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1997/98, der wegen Überschreitung der Höchstgarantiemenge in den Wirtschaftsjahren 1995/96 und 1996/97 zu senken ist	L 287/11	21. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2050/97 der Kommission zur Kürzung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der für die Reiserzeuger in bestimmten Mitgliedstaaten vorgesehenen Stützungsregelung	L 287/12	21. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2051/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle	L 287/13	21. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2052/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen	L 287/14	21. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2053/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 287/15	21. 10. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2072/97 der Kommission über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Finnland im voraus festzusetzende Beihilfe	L 291/3	24. 10. 97
20. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2087/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 292/1	25. 10. 97
20. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2088/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten	L 292/3	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2091/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1757/96 mit zusätzlichen Sondermaßnahmen zur Stützung des Rindfleischmarktes im Vereinigten Königreich	L 292/9	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission über eine Ausschreibung zur Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2879/92	L 292/14	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2095/97 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 292/16	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2096/97 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 292/19	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2097/97 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	L 292/22	25. 10. 97
24. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2098/97 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	L 292/25	25. 10. 97
<b>Andere Vorschriften</b>		
9. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2005/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien	L 284/11	16. 10. 97
9. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2006/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Marokko	L 284/13	16. 10. 97
9. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2007/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Libanon	L 284/15	16. 10. 97
9. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2008/97 des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei	L 284/17	16. 10. 97
15. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2018/97 der Kommission über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten der Republik Bulgarien	L 284/37	16. 10. 97
15. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2019/97 der Kommission über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten Rumäniens	L 284/38	16. 10. 97
14. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2024/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 284/51	16. 10. 97
15. 10. 97 Verordnung (EG) Nr. 2025/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Werbezündhölzern mit Ursprung in Japan in die Gemeinschaft und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 284/57	16. 10. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zollarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
6. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern	L 288/1	21. 10. 97
9. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen	L 285/1	17. 10. 97
17. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2041/97 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 289/97 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Erteilung von Einfuhrlicenzen für verarbeitete Tomaten mit Ursprung in der Türkei	L 286/2	18. 10. 97
13. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit	L 287/1	21. 10. 97
20. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2048/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 936/97 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch und der Verordnung (EG) Nr. 996/97 zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für gefrorenes Rindersaumfleisch des KN-Codes 0206 29 91	L 287/10	21. 10. 97
21. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2062/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft	L 289/1	22. 10. 97
15. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen	L 290/1	23. 10. 97
23. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2071/97 der Kommission zur Festsetzung des einheitlichen Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1998 vorläufig zuzuteilenden Bananemengen <sup>(1)</sup>	L 291/1	24. 10. 97
	<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
24. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2092/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 292/10	25. 10. 97
24. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2093/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchstoffen und psychotropen Stoffen	L 292/11	25. 10. 97